

Vorlage:	91/2023
Beschlussvorlage	

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Kennung	Sitzung am	TOP
Tarifausschuss	vorberatend	nichtöffentlich	05.12.2023	5
Verbandsversammlung	beschließend	öffentlich	07.12.2023	9

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

ZWS	nph	ZRL	VVOWL	ZVM
<input type="checkbox"/>				

Einfache Mehrheit: <input checked="" type="checkbox"/>	2/3 Mehrheit: <input type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>
---	---	---

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Siegfried Volmer	Siegfried Volmer

Betreff:
Vertretung des NWL in den Tarifgremien und Verbundgesellschaften

Beschlussvorschlag

- I. Die Verbandsversammlung entsendet in die Gremien der WestfalenTarif GmbH die folgenden Vertreter/Vertreterinnen des NWL:
 - 1a) den/die Geschäftsführer/in,
 - 1b) als Vertreter/in von 1a) den/die jeweilige/n Leiter/in des Geschäftsbereichs Markt & Kunde,
 - 1c) als Vertreter/in von 1 b) den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin der Abteilung Marketing & Digitale Kundensysteme des NWL,
 - 1d) als Vertreter/Vertreterin von 1c) den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin des Sachgebiets Tarif, Vertrieb & EAV,
 - 2) den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende des Tarifausschusses des NWL und
 - 3) den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Tarifausschusses des NWL.

Vertretung des NWL in den Tarifgremien und Verbundgesellschaften

- II. Die Verbandsversammlung entsendet in die Gremien
- der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH
 - der OWL Verkehr GmbH,
 - der VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd,
 - der VPH Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH und des
 - NRW-Tarifs (GbR von Kooperationspartnern)

die folgenden Vertreter/Vertreterinnen des NWL:

- 1a) den/die Geschäftsführer/in,
- 1b) als Vertreter/in von 1a) den/die jeweilige/n Leiter/in des Geschäftsbereichs Markt & Kunde,
- 1c) als Vertreter/in von 1 b) den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin der Abteilung Marketing & Digitale Kundensysteme des NWL,
- 1d) als Vertreter/Vertreterin von 1c) den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin des Sachgebiets Tarif, Vertrieb & EAV,

- III. Die Verbandsversammlung entsendet in die Gremien der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG) die folgenden Vertreter des NWL:

- 1a) den/die Geschäftsführer/in,
- 1b) als Vertreter/in von 1a) den/die jeweilige/n Leiter/in des Geschäftsbereichs Markt & Kunde,
- 1c) als Vertreter/in von 1 b) den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin der Abteilung Marketing & Digitale Kundensysteme des NWL,
- 1d) als Vertreter/Vertreterin von 1c) den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin des Sachgebiets Tarif, Vertrieb & EAV,

Dieser Beschluss hebt die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.02.2021 (Vorlage 9/2021) zur Entsendung von Vertretern in die DTVG auf.

Carsten Rehers	Matthias Goeken
Stellvertretender Verbandsvorsteher NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Begründung:**Zusammenfassung:**

Der NWL ist aufgrund seines gesetzlichen Auftrages (§ 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) bezüglich der Hinwirkungspflicht für die Bildung von einheitlichen Gemeinschaftstarifen in der Regel selbst Gesellschafter der Tariforganisationen oder er ist im Rahmen seiner Erlösverantwortung von den Bahnunternehmen für die Tarifgremien entsprechend mandatiert. Mit der organisatorischen Neuordnung des NWL und der altersbedingten Ablösung von Herrn Volmer als Leiter der Abteilung Marketing & Digitale Kundensysteme ist die Vertretungsregelung für die Tarifgremien neu zu bestimmen. Mit dem Beschlussvorschlag wird die hierarchische Organisationsstruktur aufgenommen und den zuständigen Funktionen zugeordnet, unabhängig von den konkreten Personalbesetzungen. Damit wird auch eine durch mögliche Personalfuktuation wiederholte Beschlussfassung entbehrlich.

Ausgangslage:

In den Tariforganisationen der WT, des NRW-Tarif, aber auch des DTV, müssen die Verkehrsunternehmen in der Regel vertreten sein, um gemäß des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) den Gemeinschaftstarif anwenden zu können. Da der NWL mit der Konstruktion der Brutto-Verkehrsverträge aber selbst erlösverantwortlich ist, hat er in den Verkehrsverträgen das Recht für sich vorgesehen, entweder das Mandat selbst wahrzunehmen oder aber das Abstimmungsverhalten der Bahnunternehmen vorzugeben. Übliche Praxis ist seit vielen Jahren, dass die Unternehmen dem NWL für die Gremien der Tariforganisationen ein Dauermandat erteilt haben und der NWL damit seine Erlösverantwortung selbst wahrnimmt.

Der NWL hat nach dem ÖPNVG NRW in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs hinzuwirken und auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs. Um diese gesetzliche Aufgabe wahrnehmen zu können, ist der NWL Gesellschafter in den meisten Tarifgesellschaften/Verbundorganisationen. Dies gilt insbesondere für die

- WestfalenTarif GmbH (im Folgenden: WT)
- TG Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
- OWLV GmbH
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd VGWS
- VPH Verbundgesellschaft Paderborn/ Höxter mbH (NWL nur mit Gaststatus)
- Deutschlandtarifverbund-GmbH (im Folgenden: DTVG)
- NRW-Tarif (GbR von Kooperationspartnern)

Herleitung der Beschlussfassung:

Nach § 113 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW haben Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde (§ 113 der Gemeindeordnung NRW findet nach § 8 Absatz 1 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit [GkG NRW] auf den NWL

Anwendung) in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde (hier der NWL), über die für die Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie über die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Dazu zählen auch grundlegende Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen/gesellschaftsvertraglichen Aufgaben der Gremien der Gesellschaft/Organisation und der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gremien der Gesellschaft/Organisation.

Die Interessenwahrnehmung in den Gremien der Gesellschaften ist bislang auf Basis einer Vollmacht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers auf den Abteilungsleiter Marketing & Digitale Kundensysteme des NWL, Herrn Siegfried Volmer, übertragen worden.

Herr Volmer wird im Januar 2024 in den Altersruhestand gehen, sodass eine Nachfolgeregelung notwendig wird.

Die Aufgabe soll künftig nicht mehr an eine konkrete Person, sondern an eine konkrete, im NWL wahrgenommene Funktion gebunden werden. Die Verbandsversammlung verzichtet somit zur Verwaltungsvereinfachung auf die jeweils persönliche und individuelle Bestellung, gleichzeitig wird damit dem § 113 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW Genüge getan, wonach der Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschaften, in denen der Zweckverband Gesellschafter ist, durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt werden muss. Wenn mehr als ein Vertreter die Gemeinde (hier den NWL) in den Gremien der Gesellschaften/Organisationen vertritt, muss nach § 113 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW der Bürgermeister (im Fall des NWL der Verbandsvorsteher) oder ein von diesem vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde (hier des NWL) dazuzählen. Mit der Freigabe dieser Beschlussvorlage vor Übersendung an die Mitglieder der Verbandsversammlung des NWL macht sich der freigebende (stellvertretende) Verbandsvorsteher die Beschlussvorschläge zu eigen. Diese sind daher als Vorschlag des (stellvertretenden) Verbandsvorstehers im Sinne des § 113 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW anzusehen.

Die frühere Bestellung des Vorsitzenden des Tarifausschusses des NWL (derzeit Detlef Ommen) sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Tarifausschusses des NWL (derzeit Wolfgang Diekmann) als Vertreter des NWL in der WT GmbH (Beschluss vom 14. Dezember 2016 als TO 14 zur Vorlage 361/16) bleibt im Ergebnis durch diesen Beschluss unberührt.

Für die DTVG soll mit diesem Beschluss die frühere Vollmacht zur Vertretung des NWL in der Gesellschafterversammlung der DTVG für den Geschäftsführer des NWL Herrn Künzel und, im Falle der Verhinderung von Herrn Künzel, für Frau Carmen Schwabl, Geschäftsführerin der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), (Dringlichkeitsbeschluss vom 15.12.2020, bestätigt mit Beschluss vom 15.02.2021 als TOP 5/Vorlage 9/2021) aufgehoben werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Vertretung des NWL in den benannten Gremien wird gemäß der beschlossenen Vertretungsregelung ausgeübt.

Vom Beschluss der Verbandsversammlung zu dieser Vorlage – unabhängig von der ohnehin zu fertigenden Niederschrift – wird ein separates Beschlussdokument erstellt und entsprechend den Regeln der NWL-Satzung für die Niederschrift der Sitzung (§ 9 Absatz 3 Unterabsatz 2) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorbereitet. Dieses Dokument dient dazu, durch Vorlage gegenüber Dritten (beispielsweise Registergerichten) diesen die ordnungsgemäße Vertretung der NWL bei Beschlüssen (von Gremien) der Gesellschaften/Organisationen, in denen der NWL Gesellschafter ist, nachweisen zu können.